

Titel der Drucksache:

Videoüberwachung

Drucksache

1059/24

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2024	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Oberbürgermeister,

mit der Drucksache 1818/23 "Zeit für Sicherheit" soll eine Videoüberwachung an öffentlichen Orten der Stadt Erfurt anvisiert werden. Andere Städte haben bereits versucht mittels Videoüberwachung die Kriminalitätsquote der eigenen Stadt zu senken. Beispielsweise hat die Stadt Berlin die Berliner U-Bahn videoüberwacht, mit der Erkenntnis das sich nichts verändert hat, außer dass Kosten entstanden, die in keinem Verhältnis zum Nutzen (Kriminalitätsprävention, Kriminalitätsaufklärung) standen. In Anbetracht dessen, dass das (kommunale) Haushaltsrecht das Kriterium der Wirtschaftlichkeit fordert, würde die Investition in die Videoüberwachung in Erfurt zu einem nicht-wirtschaftlichen Projekt zählen, welches in der Kosten-Nutzen-Analyse mit hoher Wahrscheinlichkeit durchfallen würde. Bislang gibt es eine rechtlich gestützte Erhebung von personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe zum Schutz von Sachen, die der zu überwachenden Stelle gehören - d.h. die bisherige Videoüberwachung schützt Kulturgut der Stadt Erfurt in der Eigentümerfunktion.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Welche Haushaltsmittel (Höhe, Titel angeben) würden hierfür prognostisch verwendet werden, welche Wartungs- und Archivierungskosten sind zu erwarten?
2. Wie lässt sich aus Sicht der Stadtverwaltung die Fokussierung der Videoüberwachung in der Stadt Erfurt dennoch legitimieren, welche belegbaren Nutzenfaktoren gibt es?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Videoüberwachung zur Überwachung von Menschen genutzt?

Anlagenverzeichnis

18.06.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

